



An die Sozialdienste und Sozialbehörden  
zuhanden der Mandatspersonen

## Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Informationsschreiben vom 30. November 2023 haben wir Sie über das Inkrafttreten des Gesetzes über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) auf den 1. Januar 2024 informiert. Gerne geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand und die bisher gemachten Erfahrungen.

*Der Handlungsbedarf und gegebenenfalls die Vorgehensweise ergeben sich zur Hauptsache aus der Wohnsituation der Menschen mit Behinderungen.* Die nachfolgenden Ausführungen unterscheiden deshalb zwischen Menschen, die in einem Wohnheim leben, und Menschen, die privat wohnen. Ergänzt werden die beiden Kapitel mit Hinweisen zu Beratungsleistungen, die allen Menschen mit Behinderungen offenstehen.

Dieses Informationsschreiben wurde speziell mit Blick auf die Bedürfnisse von Mandatspersonen formuliert. *Wir bitten Sie deshalb, es in Ihrem Zuständigkeitsbereich an alle professionellen und privaten Beistandspersonen weiterzuleiten.* Dafür danken wir Ihnen.

### Menschen mit Behinderungen im Wohnheim

Das BLG sieht eine 4 Jahre dauernde Einführungszeit vor, während der die verschiedenen Zielgruppen schrittweise in das neue System wechseln. *Für Menschen mit Behinderungen, die in Institutionen leben, gibt es einen fixen Zeitplan.* Dem Überführungskalender können Sie entnehmen, wann die Institution, in der Ihre Klientin / Ihr Klient lebt, an der Reihe ist. Die Dauer der Umstellungsphase hängt von der Grösse der Institution ab. Sie kann einzelne Monate oder mehrere Jahre dauern. Die Institution bestimmt, in welcher Reihenfolge bei ihren Bewohnerinnen und Bewohnern die Bedarfsermittlung durchgeführt wird. *Die Institution wird sich zu gegebener Zeit bei Ihnen melden. Bis dahin müssen Sie nichts unternehmen.*

Wenn es soweit ist, lesen Sie doch bitte die Broschüre «Umstellung der Finanzierung von Assistenzleistungen Anleitung für Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim wohnen». Sie beschreibt Schritt für Schritt den ganzen Prozess und enthält wichtige Tipps. Die Broschüre gibt zudem Hinweise auf besonders wichtige Aspekte, die in Faktenblättern vertieft werden. Es handelt sich insbesondere um

- BE-Login: Ihr Zugang zu AssistMe.
- AssistMe für Menschen mit Behinderungen
- Vorbereitung auf das Bedarfsermittlungsgespräch für Menschen mit Behinderungen
- Bedarfsstufen und Tarife
- Informationen zu Ihrer Rolle als arbeitgebende Person
- Abrechnung für Menschen mit Behinderungen

## Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen

Das BLG sieht eine 4 Jahre dauernde Einführungszeit vor, während der die verschiedenen Zielgruppen schrittweise in das neue System wechseln. *Für Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen, besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf.* Wer nichts unternimmt, verliert keine bisher bezogenen Leistungen. BLG-Leistungen können jedoch einen Beitrag zu einem autonomen und selbständigeren Leben leisten. Das hängt von verschiedenen Faktoren ab. Allgemein gültige Aussagen lassen sich dazu nicht machen. *Eine individuelle Prüfung steht allen volljährigen Personen zu, die eine Hilflosenentschädigung oder eine Rente der Invaliden-, der Unfall- oder Militärversicherung beziehen und seit mindestens 5 Jahren im Kanton Bern wohnen.* Sie können eine individuelle Bedarfsermittlung durchführen lassen und so herausfinden, ob sie Anrecht auf BLG-Leistungen haben. Diese gelangen subsidiär zu den Leistungen der Sozialversicherungen, welche ebenfalls einen Unterstützungsbedarf zum Gegenstand haben, zur Ausrichtung. Dabei geht es insbesondere um die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag. Aber auch gewisse Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen und Leistungen der Krankenkasse für die Grundpflege gehören dazu. Wenn Ihre Klientin / Ihr Klient die vorstehend beschriebenen Bedingungen erfüllt und Sie einen Antrag einreichen möchten, so studieren Sie doch bitte die Broschüre Umstellung der Finanzierung von Assistenzleistungen Anleitung für Menschen, die privat wohnen. Sie beschreibt Schritt für Schritt den ganzen Prozess und enthält wichtige Tipps. Die Broschüre gibt zudem Hinweise auf besonders wichtige Aspekte, die in Faktenblättern vertieft werden. Es handelt sich insbesondere um

- Subsidiärfinanzierung
- BE-Login: Ihr Zugang zu AssistMe.
- AssistMe für Menschen mit Behinderungen
- Vorbereitung auf das Bedarfsermittlungsgespräch für Menschen mit Behinderungen
- Informationen zu Ihrer Rolle als arbeitgebende Person
- Abrechnung für Menschen mit Behinderungen

Die individuelle Bedarfsermittlung ist das Kernstück des neuen Finanzierungsmodells. Der Prozess von der individuellen Bedarfsermittlung über die Prüfung deren Ergebnisse durch die Bedarfsprüfungsstelle und den Erlass einer Verfügung durch die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zum Umfang der den Betroffenen zustehenden Leistungen, nimmt viel Zeit in Anspruch. Das BLG sieht deshalb die vorstehend erwähnte Einführungszeit vor, während der die verschiedenen Zielgruppen schrittweise in das neue System wechseln. Die Anmeldungen von Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bearbeitet. Dabei sind mit Blick auf die begrenzten Kapazitäten längere Wartezeiten unvermeidlich.

## Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen

Die Umstellung von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung hat für Menschen mit Behinderungen viele Vorteile. Sie erhalten mehr Möglichkeiten, zwischen unterschiedlichen Angeboten und Leistungserbringenden zu wählen. Das Gesetz ermöglicht Menschen mit Behinderungen somit ein ihren Einschränkungen angepasstes, autonomeres und selbstständigeres Leben, schliesst Systemlücken und stellt eine effiziente Finanzierung der Assistenzleistungen sicher. Der Übergang von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung ist nicht frei von Herausforderungen und gestaltet sich einigermaßen komplex. Das AIS stellt auf seiner Homepage Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) umfassende Informationen zur Verfügung.

Wer nach Studium dieser Unterlagen noch offene Fragen hat bzw. Unterstützung benötigt, kann die auf der Homepage beschriebenen Beratungsangebote der kantonalen Behindertenkonferenz Bern kbk, des Vereins Assistenzbüro ABü oder den Support für AssistMe in Anspruch nehmen.

Bern, 4. April 2024 DWI